

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 45100 — 4418/59 II

Bonn, den 24. November 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in
Zivil- und Handelssachen

mit Begründung sowie den Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 211. Sitzung am 13. November 1959 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 6. Juni 1959 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften, weil er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; Artikel 2 enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Absatz 1 entspricht den Erfordernissen des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Vertrag tritt nach seinem Artikel 22 Abs. 2 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Tag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Aus der Durchführung des Vertrages entstehen für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung
von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen
und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

DER PRÄSIDENT
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

und

DER BUNDESPRÄSIDENT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

SIND IN DEM WUNSCH, in Zivil- und Handelssachen die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden zu sichern,

ÜBEREINGEKOMMEN, hierüber einen Vertrag zu schließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Carl-Hermann Mueller-Graaf,
außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland in Österreich,
und
Herrn Fritz Schäffer,
Bundesminister der Justiz,

der Bundespräsident der Republik Österreich
Herrn DDr. h. c. Dipl.-Ing. Leopold Figl,
Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
und

Herrn Dr. Otto Tschadek,
Bundesminister für Justiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

ERSTER ABSCHNITT

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen

Artikel 1

(1) Die in Zivil- oder Handelssachen ergangenen Entscheidungen der Gerichte des einen Staates, durch die in einem Verfahren der streitigen oder der freiwilligen Gerichtsbarkeit (im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen) über Ansprüche der Parteien erkannt wird, werden im anderen Staat anerkannt, auch wenn sie noch nicht rechtskräftig sind. Als Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sind auch Urteile anzusehen, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechtes ergangen sind.

(2) Für die Anerkennung ist es ohne Bedeutung, ob die Entscheidung als Urteil, Beschluß, Zahlungsbefehl, Zahlungsauftrag, Vollstreckungsbefehl oder sonstwie benannt ist.

Artikel 2

Die Anerkennung darf nur versagt werden,

1. wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in

dem die Entscheidung geltend gemacht wird, widerspricht; oder

2. wenn die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat,

a) sofern ihr die Ladung oder die Verfügung, durch die das Verfahren eingeleitet worden war, nicht nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, zugestellt worden war, oder

b) sofern sie nachweist, daß sie von der Ladung oder der Verfügung nicht so zeitgerecht Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einlassen zu können; oder

3. wenn nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, die Gerichte dieses oder eines dritten Staates kraft Gesetzes ausschließlich zuständig waren; oder

4. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Vermögens gegeben war und die unterlegene Partei

a) entweder sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen oder

b) vor Einlassung zur Hauptsache erklärt hat, sich auf den Rechtsstreit nur im Hinblick auf das Vermögen einzulassen, das sich im Staate des angerufenen Gerichtes befindet; oder

5. wenn für die Entscheidung lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Absatz 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm — Fakturerichtsstand — gegeben war und die unterlegene Partei sich auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat.

Artikel 3

(1) Die Anerkennung darf nicht allein deshalb versagt werden, weil das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach den Regeln seines internationalen Privatrechts andere Gesetze angewendet hat, als sie nach dem internationalen Privatrecht des Staates, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, anzuwenden gewesen wären.

(2) Die Anerkennung darf jedoch aus dem im Absatz 1 genannten Grunde versagt werden, wenn die Entscheidung auf der Beurteilung eines familienrechtlichen oder eines erbrechtlichen Verhältnisses, der Rechts- oder Handlungsfähigkeit, der gesetzlichen Vertretung oder der Todeserklärung eines Angehörigen des Staates beruht, in dem die Entscheidung geltend gemacht wird, es sei denn, daß sie auch bei Anwendung des internationalen Privatrechts des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, gerechtfertigt wäre.

Artikel 4

Die in einem Staat ergangene Entscheidung, die in dem anderen Staate geltend gemacht wird, darf nur daraufhin geprüft werden, ob einer der im Artikel 2 oder im Artikel 3 Absatz 2 genannten Versagungsgründe vorliegt. Darüber hinaus darf die Entscheidung nicht nachgeprüft werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen

I. Allgemeines

Artikel 5

(1) Rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, die in einem Staate vollstreckbar und in dem anderen Staat anzuerkennen sind, werden in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6 und 7 vollstreckt.

(2) Vorläufig vollstreckbare Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland, die auf eine Geldleistung lauten, und Entscheidungen österreichischer Gerichte, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, werden, sofern sie in dem anderen Staat anzuerkennen sind, in diesem Staate nach Maßgabe der Artikel 6, 8 bis 10 vollstreckt.

Artikel 6

Die Vollstreckbarerklärung (die Bewilligung der Exekution) und die Durchführung der Zwangsvollstreckung richten sich, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, nach dem Rechte des Staates, in dem vollstreckt werden soll.

II. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 7

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) beizufügen

1. eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Entscheidung, die auch die Gründe enthalten muß, es sei denn, daß solche nach dem Rechte des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht erforderlich waren;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen
 - a) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch das Zeugnis über die Rechtskraft und durch die Vollstreckungsklausel,
 - b) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch die Bestätigung der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem nachzuweisen, daß die das Verfahren einleitende Ladung oder Verfügung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen.

III. Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen

Artikel 8

(1) Soll die Entscheidung eines österreichischen Gerichtes, auf Grund deren in der Republik Österreich Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden, so hat das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, auf Antrag des betreibenden Gläubigers unter sinngemäßer Anwendung der österreichischen Exekutionsordnung darüber zu beschließen, ob und für welchen Zeitraum die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist; eine bestimmte

Exekutionshandlung hat es jedoch nicht zu bewilligen. Ist die Zulässigkeit der Exekution von der Leistung einer Sicherheit abhängig, so ist diese beim österreichischen Gericht zu erlegen.

(2) Der Antrag des betreibenden Gläubigers, die Entscheidung des österreichischen Gerichtes für vollstreckbar zu erklären, kann von dem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im Absatz 1 genannte Beschluß, mit dem die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt wurde, noch nicht rechtskräftig ist.

Artikel 9

(1) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung) beizufügen

1. eine Ausfertigung der Entscheidung, die den Erfordernissen des Artikels 7 Absatz 1 Z. 1 entspricht;
2. den Nachweis, daß die Entscheidung der unterlegenen Partei ordnungsgemäß zugestellt worden ist; dieser Nachweis ist durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Bestätigung über den Zustellungsvorgang zu erbringen;
3. den Nachweis, daß die Entscheidung vollstreckbar ist; dieser Nachweis ist zu erbringen
 - a) bei Entscheidungen österreichischer Gerichte durch eine mit dem amtlichen Siegel versehene Ausfertigung des im Artikel 8 Absatz 1 genannten Beschlusses über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung und, falls eine Sicherheit zu leisten war, durch eine gerichtliche Bestätigung über deren Erlag,
 - b) bei Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland durch die Vollstreckungsklausel und, falls die Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung abhängig ist, durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde, aus der sich ergibt, daß die Sicherheit geleistet wurde.

(2) Hat die unterlegene Partei sich auf das Verfahren nicht eingelassen, so hat der betreibende Gläubiger außerdem den im Artikel 7 Absatz 2 geforderten Nachweis zu erbringen.

Artikel 10

(1) In der Republik Österreich ist auf Grund der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen von Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland nur die Exekution zur Sicherstellung zulässig. Einer Glaubhaftmachung der Gefährdung bedarf es jedoch nicht, wenn der betreibende Gläubiger die in der Entscheidung geforderte Sicherheit geleistet hat (Artikel 9 Absatz 1 Z. 3 Buchst. b).

(2) In der Bundesrepublik Deutschland sind in Vollziehung der Vollstreckbarerklärung der im Artikel 5 Absatz 2 genannten Entscheidungen österreichischer Gerichte nur solche Maßnahmen zulässig, die der Sicherung des betreibenden Gläubigers dienen.

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtliche Vergleiche,
Schiedssprüche und öffentliche Urkunden

Artikel 11

(1) Gerichtliche Vergleiche werden den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) eine mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit (der Vollstreckungsklausel) und dem amtlichen Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung des Vergleiches beizufügen.

Artikel 12

(1) Die Anerkennung und die Vollstreckung von Schiedssprüchen bestimmen sich nach dem Übereinkommen, das zwischen beiden Staaten jeweils in Kraft ist.

(2) Vor einem Schiedsgericht abgeschlossene Vergleiche werden den Schiedssprüchen gleichgestellt.

Artikel 13

(1) Öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet und dort vollstreckbar sind, werden in dem anderen Staate wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt. Zu diesen Urkunden gehören insbesondere gerichtliche oder notarielle Urkunden und die in Unterhaltssachen von einer Verwaltungsbehörde — Jugendamt — aufgenommenen Verpflichtungserklärungen und Vergleiche.

(2) Der betreibende Gläubiger hat dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung (Bewilligung der Exekution) eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der öffentlichen Urkunde beizufügen.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

Artikel 14

- (1) Dieser Vertrag ist nicht anzuwenden
1. auf Entscheidungen in Ehesachen und in anderen Familienstandssachen;
 2. auf Entscheidungen in Konkursverfahren und in Vergleichsverfahren (Ausgleichsverfahren);
 3. auf einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen und auf Arreste.

(2) Dieser Vertrag ist jedoch anzuwenden auf solche einstweilige Verfügungen oder einstweilige Anordnungen, die auf Leistung des Unterhaltes oder auf eine andere Geldleistung lauten. Diese Titel werden wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt.

Artikel 15

Die österreichischen Börsenschiedsgerichte sind Gerichte im Sinne dieses Vertrages in den Streitigkeiten, in denen sie ohne Rücksicht auf einen Schiedsvertrag zur Entscheidung zuständig sind. Soweit ihre Zuständigkeit auf einem Schiedsvertrag beruht, sind sie als Schiedsgerichte anzusehen.

Artikel 16

Der betreibende Gläubiger, dem von dem Gericht des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, das Armenrecht bewilligt worden ist, genießt ohne weiteres das Armenrecht auch für die Vollstreckung im anderen Staate.

Artikel 17

Ist eine Sache vor dem Gericht eines Staates rechtskräftig (streitanhängig) und wird die Entscheidung in dieser Sache in dem anderen Staat anzuerkennen sein, so hat ein Gericht dieses Staates in einem Verfahren, das bei ihm wegen desselben Gegenstandes und zwischen denselben Parteien später anhängig wird, die Entscheidung abzulehnen.

Artikel 18

Dieser Vertrag berührt nicht die Bestimmungen anderer Verträge, die zwischen beiden Staaten gelten oder gelten werden und die für besondere Rechtsgebiete die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln.

Artikel 19

(1) Dieser Vertrag ist nur auf Schuldtitel (Exekutionstitel) anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1959 entstanden sind.

(2) Auf Schuldtitel (Exekutionstitel), die eine Verpflichtung zur Leistung eines gesetzlichen Unterhaltes zum Gegenstand haben, ist dieser Vertrag für die nach dem 31. Dezember 1959 fällig werdenden Leistungen auch dann anzuwenden, wenn der Schuldtitel (Exekutionstitel) in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1959 entstanden ist.

Artikel 20

Soweit in anderen Verträgen hinsichtlich der Vollstreckung von Schuldtiteln (Exekutionstiteln) auf den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages an dessen Stelle.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Inkrafttretens des Vertrages eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 22

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 23

Jeder der beiden Staaten kann den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie dem anderen Staate notifiziert wurde.

ZU URKUND DESSEN haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterschrieben und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Wien, am 6. Juni 1959, in zwei Urchriften.

Für
die Bundesrepublik Deutschland:
Mueller-Graaf
Fritz Schäffer

Für
die Republik Österreich:
Leopold Figl
Dr. Otto Tschadek

Denkschrift

Die zwischenstaatlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich sind im Bereich des Zivil- und Handelsrechts zur Zeit nur auf einzelnen Teilgebieten vertraglich geregelt. Beide Staaten sind Mitglied des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 47, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 130), des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 130), des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 35) und des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-, Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) vom 25. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 277). Von den bilateralen Verträgen auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechts, die bis zum Jahre 1938 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich gegolten haben, ist nur der deutsch-österreichische Beglaubigungsvertrag vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 61) durch Notenwechsel zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich mit Wirkung vom 1. Januar 1952 wieder in Kraft gesetzt worden (vergl. Bekanntmachung vom 13. März 1952 — Bundesgesetzbl. II S. 436).

Die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen war zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich früher durch den Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 II S. 55) geregelt. Dieser Vertrag ist durch die politischen Ereignisse des Jahres 1938 suspendiert worden. Seit 1945 können gerichtliche Entscheidungen und andere Schuldtitel über vermögensrechtliche Ansprüche in Zivil- und Handelssachen gegenseitig nicht anerkannt und vollstreckt werden. Gemäß § 79 der *österreichischen* Exekutionsordnung darf in Österreich die Exekution auf Grund ausländischer Titel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch darüber erlassene, im Gesetzblatt kundgemachte Regierungserklärungen verbürgt ist. Da diese Voraussetzungen derzeit gegenüber der Bundesrepublik Deutschland nicht vorliegen, ist eine Zwangsvollstreckung aus einem deutschen Schuldtitel in Österreich nicht möglich. Damit ist auch für die Anerkennung und Vollstreckung österreichischer Urteile die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO in der Bundesrepublik Deutschland nicht verbürgt.

Beide Seiten empfinden diesen Rechtszustand als unbefriedigend. Sie haben deshalb den Wunsch, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

wieder sicherzustellen. Das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege, das in diesem Wunsch zum Ausdruck kommt, ist nach den Erfahrungen im Rechtshilfeverkehr, der nach 1945 alsbald wieder aufgenommen worden ist, gerechtfertigt. Für die Regelung des Vollstreckungsverkehrs besteht angesichts der engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern ein praktisches Bedürfnis.

Es hätte an sich nahegelegen, den alten Vertrag vom 21. Juni 1923 wieder in Kraft zu setzen. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar. Der frühere Vertrag ist nämlich seinerzeit in Österreich lediglich als Regierungserklärung verlautbart worden, ohne daß die Zustimmung des Parlaments in Form eines Gesetzes eingeholt worden ist (vergl. Sperl: „Der Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Deutschland vom 21. Juni 1923“ in der Zeitschrift für öffentliches Recht 1924 S. 299 ff. a. E.). Da er innerstaatliches Recht abänderte, hätte er aber nach der heute in Österreich vorherrschenden strengeren verfassungsrechtlichen Auffassung der Ratifikation bedurft. Danach konnte der alte Vertrag heute nicht mehr eine sichere Grundlage für die Wiederaufnahme des Vollstreckungsverkehrs bilden. Deshalb mußte der Gedanke, ihn durch Notenwechsel wieder in Kraft zu setzen, aufgegeben werden. Aus diesen Gründen sind beide Seiten übereingekommen, einen neuen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Schuldtiteln abzuschließen.

Der Vertrag regelt in seinem Ersten Abschnitt (Artikel 1 bis 4) die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und führt die Gründe an, aus denen die Anerkennung im einzelnen Fall versagt werden darf. Der Zweite Abschnitt (Artikel 5 bis 10) handelt von der Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen. Der Dritte Abschnitt (Artikel 11 bis 13) bezieht sich auf andere Schuldtitel (gerichtliche Vergleiche, öffentliche Urkunden und Schiedssprüche). Der Vierte Abschnitt (Artikel 14 bis 20) enthält besondere Bestimmungen über den sachlichen Anwendungsbereich, über das Armenrecht für die Vollstreckung, über die Wirkung der Rechtshängigkeit und über das Verhältnis des Vertrages zu anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen. In die Artikel 21 bis 23, die den Fünften Abschnitt bilden, sind als Schlußbestimmungen die Berlin-Klausel sowie die üblichen Vorschriften über das Inkrafttreten und eine Kündigung des Vertrages aufgenommen.

Der neue Vertrag weist gegenüber dem früheren Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 bedeutsame Fortschritte auf. So ist, ebenso wie in dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen vom 30. Juni 1958 (Bundesgesetzblatt 1959 II S. 766), die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung nicht mehr auf rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen beschränkt. Vielmehr sind auch vorläufig vollstreckbare Urteile deutscher

Gerichte und Entscheidungen österreichischer Gerichte, aus denen die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist, in den Vertrag einbezogen worden. Damit werden einem Gläubiger für eine Vollstreckung in dem anderen Staat grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten eingeräumt, die ihm im Inland offenstehen. Als Schuldtitel werden nunmehr anders als früher auch die Verpflichtungserklärungen und Vergleiche, welche die Jugendämter in Unterhaltssachen aufnehmen, gegenseitig anerkannt. Zu dem Vertrag ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

ERSTER ABSCHNITT

Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 1 bis 4)

Die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen werden in dem Vertrag getrennt behandelt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es Entscheidungen gibt, die ihrem Inhalt nach nur anzuerkennen, nicht aber zu vollstrecken sind, wie z. B. Feststellungs- und Gestaltungsurteile. Umgekehrt können nur solche Entscheidungen vollstreckt werden, die anzuerkennen sind. Damit gewinnt der Erste Abschnitt, der von der Anerkennung handelt, für alle gerichtlichen Entscheidungen des einen Vertragsstaates Bedeutung, die in dem anderen Vertragsstaat geltend gemacht werden sollen. Da die Anerkennung die Voraussetzung für die Vollstreckung bildet, ist — anders als in dem früheren Vertrag vom 21. Juni 1923 — die Anerkennung aus systematischen Gründen vor der Vollstreckung geregelt. Der Erste Abschnitt bestimmt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen gerichtliche Entscheidungen anzuerkennen sind.

Zu Artikel 1

In diesem Artikel ist der Grundsatz festgelegt, daß die gerichtlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts gegenseitig anerkannt werden. Die Anerkennung bedeutet, daß der Entscheidung in dem anderen Vertragsstaat dieselben Wirkungen beigelegt werden, die ihr im Urteilsstaat zukommen.

Der Kreis der anzuerkennenden Entscheidungen wird durch den Gegenstand bestimmt, auf den sie sich beziehen. Sie müssen über einen Anspruch ergangen sein, der auf dem Zivil- oder Handelsrecht beruht. Es wird also nicht wie in Artikel 19 Abs. 2 des Vertrages vom 21. Juni 1923 daran angeknüpft, daß die Entscheidung von einem bürgerlichen Gericht erlassen ist. Vielmehr sollen, übereinstimmend mit Artikel 1 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958, Entscheidungen aller Gerichte, welchem Gerichtszweig sie auch angehören, in den Vertrag einbezogen werden, sofern sie nur auf dem Gebiet des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind. Danach kann z. B. die Entscheidung eines Verwaltungsgerichts anerkannt werden, wenn der Gegenstand des Verfahrens dem Zivil- oder Handelsrecht zugehört. Daher brauchen die Entscheidungen der Arbeitsgerichte nicht be-

sonders erwähnt zu werden. Zur Klarstellung werden in Absatz 1 Satz 2 als Entscheidungen, die nach dem Vertrag anzuerkennen sind, diejenigen ausdrücklich erwähnt, die in einem gerichtlichen Strafverfahren über Ansprüche aus einem Rechtsverhältnis des Zivil- oder Handelsrechts ergangen sind. Damit sind im Gegensatz zu dem Vertrag vom 21. Juni 1923 auch die Entscheidungen erfaßt, die in sog. Adhäsionsverfahren ergehen (§§ 403 ff. der deutschen StPO; §§ 4, 365 ff. der österreichischen StPO).

Der Vertrag erstreckt sich nicht nur auf Entscheidungen der streitigen, sondern auch auf solche der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern in ihnen über Ansprüche der Parteien erkannt wird. Diese Voraussetzung liegt z. B. nicht vor bei Entscheidungen über das Recht der Sorge für die Person eines Kindes, bei Beschlüssen über Volljährigkeitserklärung oder bei der Bestätigung des Vertrages, durch den ein Kind an Kindes Statt angenommen wird. Damit wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß derartige Entscheidungen außerhalb des Vertrages nach den innerstaatlichen Vorschriften der Vertragsstaaten anerkannt werden können (vergl. Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Dezember 1955, BGHZ 19 S. 240).

Artikel 14 schränkt den sachlichen Anwendungsbereich des Vertrages ausdrücklich ein. Hierauf wird später einzugehen sein.

Aus Gründen der Klarstellung wird in Absatz 2 besonders hervorgehoben, daß es für den Anwendungsbereich des Vertrages nicht darauf ankommt, wie die Entscheidung benannt ist. Mit den hier erwähnten Bezeichnungen werden die Schuldtitel nicht erschöpfend aufgezählt, sondern es werden nur Beispiele gegeben. So ist z. B. auch der Kostenfestsetzungsbeschluß, der in Absatz 2 nicht besonders genannt wird, der Anerkennung fähig.

Anders als nach dem alten deutsch-österreichischen Vertrag vom 21. Juni 1923 und dem deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommen vom 2. November 1929 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1066) sowie dem deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommen vom 9. März 1936 (Reichsgesetzbl. 1937 II S. 145) ist die Anerkennung nicht auf rechtskräftige Entscheidungen beschränkt. Vielmehr werden — ebenso wie im deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen — auch solche Entscheidungen einbezogen, die noch nicht formell rechtskräftig sind.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält, ähnlich wie Artikel 25 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 21. Juni 1923, die Gründe, aus denen die Anerkennung abweichend von dem in Artikel 1 bestimmten Grundsatz versagt werden kann. Eine bedeutsame Abweichung von der früheren Regelung liegt darin, daß bei keinem der Versagungsgründe mehr auf die Staatsangehörigkeit der unterlegenen Partei abgestellt wird, wie dies in dem alten Vertrag bei dem Versagungsgrund der nicht ordnungsmäßigen Ladung und bei der Versagung der Anerkennung von Entscheidungen, die im Gerichtsstand des Vermögens oder des Erfüllungsortes (§ 88 Abs. 2 der

österreichischen Jurisdiktionsnorm) ergangen sind, der Fall war (vergl. Artikel 25 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 des Vertrages vom 21. Juni 1923 einerseits und Artikel 2 Nr. 2, 4 und 5 des neuen Vertrages andererseits). Diese unterschiedliche Behandlung in dem alten Vertrag hat schon früher Kritik hervorgerufen (vergl. Sperl: „Der Rechtsschutz- und Rechtshilfevertrag zwischen Österreich und Deutschland vom 21. Juni 1923“ in der Zeitschrift für öffentliches Recht 1924 S. 299ff.); sie würde mit den neueren Anschauungen nicht mehr zu vereinbaren sein.

Nummer 1 enthält die im internationalen Verkehr übliche „ordre public“-Klausel. Ihre Fassung entspricht derjenigen des Artikels 2 Abs. 1 Nr. 1 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958. Sie wird nur dann anzuwenden sein, wenn zwingende Grundsätze des innerstaatlichen Rechts des Anerkennungsstaates durch die Anerkennung verletzt würden. Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, ist bei der Prüfung nicht darauf abzustellen, ob die Entscheidung als solche, sondern ob ihre Anerkennung der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen würde, so daß bei einer Ablehnung der Anerkennung die Entscheidung selbst nicht verworfen wird.

Der in Nummer 2 angeführte Versagungsgrund soll dem Schutz des unterlegenen Beklagten dienen, der sich an dem Verfahren nicht aktiv beteiligt hat. Inhaltlich lehnt sich diese Bestimmung an Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958 an. Schutzwürdig erscheint der Beklagte zunächst dann, wenn das Verfahren nicht ordnungsgemäß eingeleitet worden ist. Dies ist unter Buchstabe a) geregelt. Die Frage, ob die Zustellung an den unterlegenen Beklagten ordnungsmäßig bewirkt worden ist, beantwortet sich nach dem Recht des Urteilsstaates. Die hiernach maßgebenden Rechtsnormen können unmittelbar im innerstaatlichen Recht enthalten sein, sie können sich aber auch aus Staatsverträgen ergeben. So kann es insbesondere von Bedeutung werden, ob die Zustellung nach dem Haager Übereinkommen über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 wirksam durchgeführt ist. Ist die Zustellung ordnungsgemäß bewirkt, so kann im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß der Beklagte von der Einleitung des Verfahrens Kenntnis erhalten und so Gelegenheit gehabt hat, seine Rechte wahrzunehmen. Es ist jedoch denkbar, daß trotz Beachtung der Zustellungsvorschriften der Beklagte die zuzustellende Klageschrift oder Ladung entweder überhaupt nicht oder doch nicht rechtzeitig erhalten hat. Dies wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine öffentliche Zustellung (§§ 203 bis 206 der deutschen ZPO) oder eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 115 der österreichischen ZPO) bewilligt worden ist. Für diese Ausnahmefälle enthält Buchstabe b) eine weitere Schutzvorschrift zugunsten des Beklagten, die sich an Artikel 2 Nr. 2 des zur Zeichnung aufgelegten Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und an Artikel 5 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über die gerichtliche

Zuständigkeit kraft Parteivereinbarung bei zwischenstaatlichen Kaufverträgen über bewegliche Sachen anlehnt (vgl. auch Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens).

Aus den Nummern 3, 4 und 5 geht hervor, daß im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich grundsätzlich alle Gerichtsstände, die in den beiderseitigen innerstaatlichen Vorschriften vorgesehen sind, anerkannt werden. Dies galt auch schon nach dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 (vergl. Artikel 25 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3). Diese Regelung, bei der — anders als in den Vollstreckungsverträgen mit der Schweiz, mit Italien und Belgien (vergl. Artikel 2 des deutsch-schweizerischen Vollstreckungsabkommens vom 2. November 1929, Artikel 2 des deutsch-italienischen Vollstreckungsabkommens vom 9. März 1936 und Artikel 3 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens vom 30. Juni 1958) — davon abgesehen werden kann, nur bestimmte Gerichtsstände festzulegen, ist hier deshalb möglich, weil das Recht beider Staaten in dieser Hinsicht nahezu übereinstimmt. In dem Vertrag brauchen umgekehrt nur die Ausnahmefälle erwähnt zu werden, in denen ein Gerichtsstand des Urteilsstaates nicht anzuerkennen ist. Dies ist in den Bestimmungen geschehen, die in den Nummern 3 bis 5 enthalten sind.

Gemäß Nummer 3 ist einem Urteil die Anerkennung zu versagen, wenn nach dem Recht des Anerkennungsstaates für die Sache ein ausschließlicher Gerichtsstand außerhalb des Urteilsstaates begründet ist. Es ist ein feststehender Grundsatz des internationalen Prozeßrechts, daß einer ausschließlichen Zuständigkeit des Anerkennungsstaates der Vorrang vor einer Zuständigkeit des Urteilsstaates einzuräumen ist. Nach dem Vertrag soll aber nicht nur ein ausschließlicher Gerichtsstand in dem Anerkennungsstaat, sondern auch ein solcher in einem dritten Staat zur Versagung der Anerkennung führen. Dies stellt gegenüber dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 (vergl. Artikel 25 Abs. 2 Satz 1) eine Neuerung dar. Auf diese Bestimmung wurde deshalb Wert gelegt, weil ein Vertragsstaat kraft besonderer Abmachungen verpflichtet sein kann, seinerseits auch den ausschließlichen Gerichtsstand in einem dritten Staat zu beachten und weil eine Kollision mit solchen vertraglichen Pflichten vermieden werden soll (vergl. Jellinek: „Die zweiseitigen Staatsverträge über Anerkennung ausländischer Zivilurteile“ S. 230).

Nummer 4 enthält eine Sonderregelung für den Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 der deutschen ZPO, § 99 der österreichischen Jurisdiktionsnorm). Diesem international unerwünschten Gerichtsstand (vergl. Jellinek a.a.O. S. 222) braucht in dem Vertrag die Anerkennung nicht ganz versagt zu werden, da er in beiden Vertragsstaaten gesetzlich anerkannt ist. Es erscheint vielmehr ausreichend, die unterlegene Partei unter bestimmten Voraussetzungen zu schützen. Nach dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 fand ein Urteil, das in dem Gerichtsstand des Vermögens ergangen war, grundsätzlich keine Anerkennung (vergl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anhang I zu § 723 II 1 e). Im österreichischen

Schrifttum sind hiergegen Bedenken erhoben worden. Sperl hat in seinem Aufsatz zu dem alten Vertrag (Zeitschrift für öffentliches Recht 1924 S. 299 ff.) darauf hingewiesen, daß der Gerichtsstand des Vermögens jedenfalls dann Anerkennung verdiene, wenn sich die unterlegene Partei vorbehaltlos auf den Rechtsstreit eingelassen habe. Auf Grund dieser Erwägungen sind die mit dem Gerichtsstand des Vermögens zusammenhängenden Fragen in dem Vertrag eingehender geregelt worden, als es in dem alten Vertrag geschehen war.

Hat sich der Beklagte auf den Rechtsstreit nicht eingelassen, so kann der Gerichtsstand des Vermögens nicht anerkannt werden (Buchstabe a). Die Beziehung des Beklagten zu dem Urteilsstaat ist hier allein durch das, im Einzelfall vielleicht zufällige, Vorhandensein von Vermögensstücken begründet. Die Wirkung des Urteils in diesem Fall auf einen anderen Staat zu erstrecken, erscheint nicht gerechtfertigt; der Beklagte rechnet nach seiner Nichteinlassung nur damit, daß eine Vollstreckung allenfalls in sein Vermögen, das sich im Urteilsstaat befindet, betrieben wird.

Der Gerichtsstand des Vermögens muß ferner für den Anerkennungsstaat ohne Bedeutung bleiben, wenn die unterlegene Partei sich zwar auf den Rechtsstreit eingelassen, aber vorher ausdrücklich erklärt hat, daß sie sich nur im Hinblick auf das Vermögen einlassen wolle, das sich im Urteilsstaat befindet (Buchstabe b). Mit dieser Bestimmung wird es dem Beklagten ermöglicht, daß er sich gegen den Zugriff auf seine Vermögensstücke im Urteilsstaat wenden kann, ohne gleichzeitig Gefahr zu laufen, bei ungünstigem Ausgang des Rechtsstreits auch die Vollstreckung in sein übriges Vermögen dulden zu müssen.

Ähnlich wie für den Gerichtsstand des Vermögens ist für den Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Abs. 2 der österreichischen Jurisdiktionsnorm — den sog. Faktorengerichtsstand — eine besondere Bestimmung erforderlich (Nummer 5), wie sie auch schon in dem Vertrag vom 21. Juni 1923 enthalten war (Artikel 25 Abs. 3 Nr. 3). Gegen eine Anerkennung dieses Gerichtsstandes, der nur für Klagen in Österreich Bedeutung hat, bestehen, wie Jellinek a.a.O. S. 223 darlegt, im internationalen Verkehr ebenfalls Bedenken. Er wird nach dem Vertrag nicht beachtet, wenn sich die unterlegene Partei auf den Rechtsstreit nicht eingelassen hat. Im umgekehrten Fall erscheint es jedoch angemessen, auch das Vermögen, das der Beklagte im Anerkennungsstaat besitzt, einer Vollstreckung aus dem Schuldtitel zu unterwerfen. Eine Einlassung mit der Beschränkung auf Vermögen, das sich in Österreich befindet, kann hier anders als bei dem Gerichtsstand des Vermögens (Nummer 4b) nicht vorgesehen werden, weil der Faktorengerichtsstand auch dann begründet sein kann, wenn der Beklagte in Österreich keinerlei Vermögen besitzt.

Zu Artikel 3

Nach Absatz 1 bildet es keinen Versagungsgrund, wenn das erkennende Gericht seine Entscheidung auf andere Rechtsvorschriften gestützt hat, als sie

nach dem internationalen Privatrecht des Anerkennungsstaates anzuwenden gewesen wären. Diese Bestimmung, die in dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 noch nicht enthalten war, die aber wiederholt in neuere zwischenstaatliche Verträge aufgenommen worden ist (vergl. Artikel 2 Abs. 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsvertrages sowie Jellinek a.a.O. S. 194 ff.), soll sicherstellen, daß das Urteil auch hinsichtlich der Frage der anzuwendenden Rechtsordnung im Anerkennungsstaat nicht nachgeprüft wird.

Nach Absatz 2 wird für bestimmte personenrechtliche Fragen, welche die eigenen Staatsangehörigen des Anerkennungsstaates betreffen, eine Ausnahme von der Regel des Absatzes 1 gemacht. Sie findet ihre Rechtfertigung darin, daß sich die Staaten seit jeher die Entscheidung über Statusfragen eigener Staatsangehöriger vorbehalten (vergl. § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Auch der alte Vertrag enthielt eine entsprechende Regelung (vergl. Artikel 25 Abs. 3 Nr. 1). Es bestehen jedoch keine Bedenken, eine Entscheidung dann anzuerkennen, wenn sie trotz unrichtiger Anwendung materieller Kollisionsnormen im Ergebnis mit dem Recht des Anerkennungsstaates übereinstimmt. Eine solche Klausel, die in den Absatz 2 aufgenommen worden ist und auch in Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens enthalten ist, soll dazu beitragen, die Versagungsgründe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zu Artikel 4

In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß über die in Artikel 2 und 3 Abs. 2 genannten Versagungsgründe hinaus eine Entscheidung in dem Anerkennungsstaat nicht nachgeprüft werden darf. Damit ist in Übereinstimmung mit Artikel 25 Abs. 4 des Vertrages vom 21. Juni 1923 eine *révision au fond* ausgeschlossen. Bei der Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des Urteilsstaates sind allein die in Artikel 2 Nr. 3 bis 5 angeführten Gründe zu berücksichtigen. Die Anerkennung einer Entscheidung darf folglich nicht deshalb versagt werden, weil das Gericht des Urteilsstaates seine Zuständigkeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen zu Unrecht bejaht hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen (Artikel 5 bis 10)

Der Zweite Abschnitt regelt im einzelnen, unter welchen Voraussetzungen eine Entscheidung, die in dem einen Vertragsstaat erlassen worden ist, in dem anderen zur Vollstreckung zugelassen werden kann. Auf Grund der Vorschriften dieses Abschnitts wird es möglich, die Entscheidungen der Gerichte eines Staates in dem anderen ebenso zu vollstrecken wie im Inland. Hierin liegt die Hauptbedeutung des Vertrages. Wie bereits erwähnt, dehnt der Vertrag die gegenseitige Vollstreckung auch auf solche Entscheidungen aus, die noch nicht die Rechtskraft erlangt haben. Voraussetzung für eine Vollstreckung ist jedoch, daß die noch nicht rechtskräftige Ent-

scheidung in dem Urteilsstaat auch in diesem Stadium schon vollstreckt werden kann. Nach einem anerkannten Grundsatz des internationalen Rechts kann ein Hoheitsakt und damit auch eine gerichtliche Entscheidung in einem anderen Staat nicht mehr Geltung oder eine größere Wirkung beanspruchen, als dem Akt oder der Entscheidung in dem Ursprungsstaat zukommt.

Während nach deutschem Recht die Zwangsvollstreckung sowohl aus rechtskräftigen als auch aus vorläufig vollstreckbaren Entscheidungen nach denselben Grundsätzen mit dem Ziel der Befriedigung durchgeführt wird, unterscheidet die *österreichische* Exekutionsordnung streng zwischen der Exekution vollstreckbarer, d. h. rechtskräftiger Schuldtitel, die allein zur Befriedigung führen kann, und der Exekution zur Sicherstellung, die auf Grund noch nicht rechtskräftiger Titel und mit dem Ziel der Sicherung betrieben werden kann. Diese Unterscheidung muß sich in dem Vertrag auswirken. Einerseits können Entscheidungen österreichischer Gerichte, bei denen eine Exekution in Österreich noch nicht zur Befriedigung des Gläubigers führen kann, nicht durch den Vertrag zur endgültigen Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen werden. Andererseits kann nicht erwartet werden, daß vorläufig vollstreckbaren Urteilen deutscher Gerichte in Österreich eine größere Wirkung beigelegt wird als den entsprechenden Urteilen österreichischer Gerichte, die nur zur Sicherung des Gläubigers führen können. Mit Rücksicht hierauf wird zwischen der Vollstreckung aus rechtskräftigen Entscheidungen (Artikel 7) und der Vollstreckung aus noch nicht rechtskräftigen Titeln (Artikel 8 bis 10) unterschieden. Die beiden Gruppen gemeinsamen Vorschriften sind in den Artikeln 5 und 6 enthalten.

I. Allgemeines (Artikel 5, 6)

In dem Unterabschnitt I sind gemeinsame Vorschriften für die Vollstreckung rechtskräftiger und noch nicht rechtskräftiger Schuldtitel zusammengefaßt.

Zu Artikel 5

Bedarf ein Urteil zu seiner Durchsetzung der Vollstreckung, so genügt nicht allein seine Anerkennung in dem anderen Staat. Es ist vielmehr notwendig, auch die Vollstreckung des Urteils zu ermöglichen. Für sie ist nach deutschem Recht die Vollstreckbarerklärung, nach österreichischem Recht die Bewilligung der Exekution Voraussetzung. Wenn auch die Ausgestaltung dieser beiden Einrichtungen im einzelnen voneinander abweicht, so sind sie doch gleichwertig.

Absatz 1 behandelt die Vollstreckung rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen. Die Vollstreckung aus einer Entscheidung ist, wie sich von selbst versteht, in dem zweiten Staat erst dann zulässig, wenn der Titel in dem Urteilsstaat selbst vollstreckbar ist. Dies wird in Absatz 1 ausdrücklich hervorgehoben. Auf diese Weise wird berücksichtigt, daß es rechtskräftige Entscheidungen gibt, die ihrem Inhalt nach nicht vollstreckungsfähig sind oder die noch nicht vollstreckt werden dürfen. Zu der letztgenann-

ten Gruppe gehören insbesondere deutsche Urteile, die einer Klage auf künftige Leistung stattgeben (§ 257 der deutschen ZPO), sowie die *österreichischen* Leistungsurteile, die gemäß § 7 der *österreichischen* Exekutionsordnung erst vollstreckt werden dürfen, wenn die in ihnen bezeichnete Leistungsfrist (§ 409 der *österreichischen* ZPO) verstrichen ist.

Voraussetzung für eine Vollstreckung ist ferner, daß die Entscheidung in dem Vollstreckungsstaat anerkannt werden kann. Entscheidungen, die einer Anerkennung aus einem allgemeinen oder aus einem besonderen Grunde nicht fähig sind, bleiben von der Vollstreckung naturgemäß ausgeschlossen.

Die Frage, wie die Vollstreckung im einzelnen durchgeführt wird, beurteilt sich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Dies bringt Absatz 1 durch Verweisung auf Artikel 6 des Vertrages zum Ausdruck. Wegen der formellen Voraussetzungen für die Einleitung der Vollstreckung ist auf Artikel 7 Bezug genommen, der im einzelnen bestimmt, welche urkundlichen Nachweise der betreibende Gläubiger dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder auf Bewilligung der Exekution beizufügen hat.

Nach Absatz 2 werden auch noch nicht rechtskräftige Entscheidungen gegenseitig vollstreckt, falls sie nach den Bestimmungen des Ersten Abschnitts anzuerkennen sind. Der Grundsatz, daß eine Vollstreckung in dem anderen Staat nur in denselben Grenzen zulässig ist, die einer Vollstreckung im Urteilsstaat gezogen sind, mußte hier zu einer besonderen Einschränkung führen. Während nach deutschem Recht jede noch nicht rechtskräftige, an sich vollstreckungsfähige Entscheidung grundsätzlich — sei es mit, sei es ohne Sicherheitsleistung — für vorläufig vollstreckbar zu erklären ist (§§ 708 bis 710 ZPO), kennt das *österreichische* Recht bei noch nicht rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen eine Exekution nur auf Grund solcher Titel, die auf eine Geldforderung lauten und hier auch nur eine Exekution zur Sicherstellung (§ 370 der *österreichischen* Exekutionsordnung). Mit Rücksicht hierauf werden umgekehrt auch nur die entsprechenden Urteile deutscher Gerichte für eine vorläufige Vollstreckung in der Republik Österreich zugelassen. Der Kreis der Entscheidungen, die — obschon noch nicht rechtskräftig — für eine Vollstreckung in dem anderen Staat in Betracht kommen, umfaßt also auf beiden Seiten nur vorläufig vollstreckbare Urteile, die auf eine Geldleistung lauten. Daß sich auch die Vollstreckung aus nicht rechtskräftigen Entscheidungen nach dem Recht des Vollstreckungsstaates zu vollziehen hat, ist durch Bezugnahme auf Artikel 6 des Vertrages klargestellt. Ferner ist auf die Artikel 8 bis 10 verwiesen, die für die Anwendung des Vertrages nähere Vorschriften enthalten.

Zu Artikel 6

Da der Vertrag — anders als der alte vom 21. Juni 1923 — nicht mehr die zu seiner Ausführung erforderliche innerstaatliche Regelung enthält, wird in diesem Artikel für das Verfahren, in dem in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckbarerklärung und in der Republik Österreich die Bewilligung der Exekution nachgesucht werden kann, sowie für

die Durchführung der Zwangsvollstreckung auf das Recht des Vollstreckungsstaates verwiesen. Jedoch ergeben sich aus den Artikeln 7 bis 10 gewisse Änderungen und Ergänzungen, die zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Auf sie wird später einzugehen sein.

Auf deutscher Seite soll die Vollstreckbarerklärung durch ein Ausführungsgesetz, das gleichzeitig vorgelegt wird, näher geregelt werden.

II. Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen (Artikel 7)

Zu Artikel 7

In diesem Artikel, der die Vollstreckung rechtskräftiger Entscheidungen behandelt, wird in Anlehnung an Artikel 21, 22 des Vertrages vom 21. Juni 1923 festgelegt, welche Unterlagen der Antragsteller in dem Verfahren, in dem in der Bundesrepublik Deutschland die Vollstreckbarerklärung und in der Republik Österreich die Bewilligung der Exekution nachgesucht wird, beizufügen hat.

Der Nachweis, daß die Entscheidung echt ist, wird dadurch geführt, daß eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung vorgelegt wird (Nummer 1). Um dem Gericht die Nachprüfung zu ermöglichen, ob der Vollstreckbarerklärung oder der Bewilligung der Exekution Versagungsgründe entgegenstehen, wird grundsätzlich verlangt, daß die Ausfertigung auch die Gründe der Entscheidung enthalten muß. Auf eine Mitteilung der Entscheidungsgründe wird jedoch in den Fällen verzichtet, in denen eine Begründung nach dem Recht des Urteilsstaates nicht erforderlich ist. Hier kommen nach dem Recht beider Staaten im wesentlichen Entscheidungen in solchen Verfahren in Betracht, auf die sich der Beklagte nicht eingelassen oder in denen er den Klageanspruch anerkannt hat. So können nach § 313 Abs. 3 der deutschen ZPO und nach § 417 Abs. 4 der österreichischen ZPO Versäumnis- und Anerkenntnisurteile in abgekürzter Form ohne Wiedergabe der Entscheidungsgründe erlassen und ausgefertigt werden (vergl. ferner § 317 Abs. 4 der deutschen ZPO und die §§ 540, 542 der österreichischen Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz — Geo — in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 1951 — Österreichisches Bundesgesetzbl. S. 1207). Es erschien nicht erforderlich, in diesen Fällen für eine Vollstreckung in dem anderen Staat weitere formale Voraussetzungen zu fordern als für die Inlandsvollstreckung.

Der Nachweis der Rechtskraft und der Vollstreckbarkeit (Nummer 2) wird bei deutschen Entscheidungen (Buchstabe a) durch das Rechtskraftzeugnis (§ 706 ZPO) und durch die Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO) erbracht. Sollen Entscheidungen in der Republik Österreich vollstreckt werden, so bedürfen sie einer Vollstreckungsklausel auch dann, wenn dies nach deutschem Recht nicht vorgeschrieben ist. So bedürfen Vollstreckungsbefehle und einstweilige Verfügungen im Inland einer Vollstreckungsklausel nur, wenn die Vollstreckung aus ihnen für oder gegen eine andere Person als den in ihnen bezeichneten Gläubiger oder Schuldner erfolgen soll (§ 796 Abs. 1, § 929 Abs. 1, § 936 der deutschen ZPO). In

§ 9 des Entwurfes eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag ist Vorsorge getroffen, daß die Vollstreckungsklausel für diese Titel auch dann erteilt wird, wenn sie im Inland nicht erforderlich sein würde.

Das Rechtskraftzeugnis gewinnt für das österreichische Gericht besondere Bedeutung, weil aus ihm ersehen werden kann, ob auf Grund der deutschen Entscheidung bereits die endgültige Exekution oder nur die Exekution zur Sicherstellung zugelassen werden kann. Fehlt das Rechtskraftzeugnis, so kommt allenfalls eine Exekution zur Sicherstellung in Betracht. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen, die eine Unterhaltszahlung oder eine andere Geldleistung zum Gegenstand haben (Artikel 14 Abs. 2). Sie werden stets wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen vollstreckt, wie zu Artikel 14 Abs. 2 näher ausgeführt ist.

Bei Entscheidungen österreichischer Gerichte (Buchstabe b) wird die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch eine Bestätigung in Form einer Stampiglie folgenden Inhalts:

„Diese Ausfertigung ist vollstreckbar“

(§ 150 Geo) nachgewiesen.

Dem Gericht des Vollstreckungsstaates muß weiter die Möglichkeit gegeben werden, von Amts wegen nachzuprüfen, ob der in Artikel 2 Nr. 2 Buchst. a angeführte Versagungsgrund vorliegt. Deshalb schreibt Absatz 2 vor, daß der betreibende Gläubiger bei einer Säumnis der unterlegenen Partei die Zustellung der das Verfahren einleitenden Ladung oder Verfügung nachzuweisen hat, und zwar durch eine beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde oder durch eine gerichtliche Entscheidung über den Zustellungsvorgang. Führt er diesen Nachweis, so ist es Sache des Schuldners, den Versagungsgrund des Artikels 2 Nr. 2 Buchst. b geltend zu machen und zu beweisen, daß er von der Ladung oder Verfügung nicht so zeitgerecht Kenntnis nehmen konnte, um sich auf das Verfahren einlassen zu können.

III. Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen (Artikel 8 bis 10)

In dem Unterabschnitt III sind die besonderen Bestimmungen zusammengefaßt, die für die Vollstreckung noch nicht rechtskräftiger Entscheidungen gelten. In Artikel 8 ist vorgesehen, daß für österreichische Entscheidungen ein Beschluß des erkennenden österreichischen Gerichts über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung herbeizuführen ist. Artikel 9 führt die Nachweise an, die der betreibende Gläubiger beizubringen hat. Artikel 10 beschränkt die Zwangsvollstreckung für diese Titel auf Maßnahmen der Sicherung.

Zu Artikel 8

Nach österreichischem Recht kann eine Entscheidung nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt werden. Grundsätzlich sind nur rechtskräftige Ent-

scheidungen vollstreckbar. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Exekution zur Sicherstellung. Sie ist jedoch nur auf Grund von Entscheidungen möglich, die auf eine Geldleistung lauten. Diese besondere Exekution setzt, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, voraus, daß ohne sie die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert werden würde oder daß später das rechtskräftige Urteil im Ausland vollstreckt werden müßte (§ 370 der *österreichischen* Exekutionsordnung). Sie ermöglicht ferner nur bestimmte Vollstreckungsakte, die grundsätzlich allein der Sicherung, nicht aber der Befriedigung des Gläubigers dienen (§ 374 der *österreichischen* Exekutionsordnung). Soll die noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts, auf Grund deren im Inland die Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte, in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden, so wäre es nicht sinnvoll, hierfür einen Beschluß zu fordern, durch den die Exekution zur Sicherstellung in Österreich bewilligt wird. Für die Vollstreckung in der Bundesrepublik Deutschland wäre ohnehin eine Vollstreckbarerklärung durch das deutsche Gericht erforderlich.

Andererseits sollen nach Artikel 5 Abs. 2 nur solche Entscheidungen österreichischer Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland vorläufig vollstreckt werden, auf Grund deren in der Republik Österreich selbst die Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden könnte. Die Entscheidung der ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilenden Frage, ob die Voraussetzungen für eine solche Bewilligung gegeben wären, soll nicht auf das deutsche Gericht verlagert werden. Aus diesem Grunde sieht Absatz 1 vor, daß der österreichische Richter, dessen Entscheidung in der Bundesrepublik Deutschland vollstreckt werden soll, darüber zu beschließen hat, ob und für welchen Zeitraum die Exekution zur Sicherstellung zulässig ist. Er hat bei dieser Entscheidung die Vorschriften der österreichischen Exekutionsordnung sinngemäß anzuwenden. Jedoch ist bei der zu erwartenden Auslandsvollstreckung davon abzusehen, bestimmte Exekutionshandlungen zu bewilligen, wie dies nach § 374 der *österreichischen* Exekutionsordnung für die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung im Inland geschehen müßte. Nach § 371 a der Exekutionsordnung, der auf diesen Fall entsprechend anwendbar ist, kann das österreichische Gericht die Zulässigkeit der Exekution davon abhängig machen, daß der betreibende Gläubiger eine Sicherheit für den Schaden leistet, der dem Schuldner durch die Vollstreckung droht. Satz 2 stellt klar, daß die Sicherheit bei dem österreichischen Gericht zu erlegen ist.

Aus der sinngemäßen Anwendung der österreichischen Exekutionsordnung folgt, daß der Beschluß des österreichischen Gerichts, mit dem die Exekution zur Sicherstellung für zulässig erklärt wird, mit dem Rechtsmittel des Rekurses angefochten werden kann (§ 65 der *österreichischen* Exekutionsordnung). Nach Absatz 2 kann jedoch das deutsche Gericht die Vollstreckbarerklärung nicht mit der Begründung ablehnen, daß der Beschluß noch nicht rechtskräftig sei. Andernfalls würde der Zweck, den

Gläubiger zu sichern, nicht oder nur mit Verzögerung erreicht werden. Wird in dem Rekursverfahren der Beschluß über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung aufgehoben, so entfällt damit die Voraussetzung für die Vollstreckbarerklärung. Kann der Schuldner dies nicht mehr vor der Vollstreckbarerklärung geltend machen, so soll ihm durch § 7 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes die Möglichkeit gegeben werden, die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung zu beantragen.

Zu Artikel 9

Beantragt ein Gläubiger, eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung eines österreichischen Gerichts in der Bundesrepublik Deutschland für vollstreckbar zu erklären oder auf Grund einer deutschen Entscheidung in Österreich die Exekution zur Sicherstellung zu bewilligen, so wird dem Gericht des Vollstreckungsstaates die Entscheidung dadurch erleichtert, daß der betreibende Gläubiger gewisse Nachweise zu erbringen hat. In Artikel 9 wird im einzelnen geregelt, welche Nachweise dem Antrag anzuschließen sind. In Absatz 1 sind die Urkunden aufgeführt, die in jedem Falle unerlässlich sind.

Die Echtheit der Entscheidung, auf die sich der Antrag des betreibenden Gläubigers bezieht, wird — ebenso wie bei rechtskräftigen Titeln nach Artikel 7 Abs. 1 Nr. 1 — durch eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Entscheidung nachgewiesen (Nummer 1). Die Ausfertigung muß auch hier die Entscheidungsgründe enthalten, sofern diese nicht nach dem Recht des Urteilsstaates entbehrlich sind.

Abweichend von Artikel 7 wird hier der Nachweis gefordert, daß die noch nicht rechtskräftige Entscheidung dem Schuldner zugestellt worden ist (Nummer 2). Diese Bestimmung ist notwendig, weil nach österreichischem Recht ein Urteil den Parteien gegenüber erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsausfertigung wirksam wird (§ 416 Abs. 1 der *österreichischen* ZPO). Für die Vollstreckbarerklärung rechtskräftiger Urteile ist eine solche Vorschrift entbehrlich, da die Rechtskraft nach den §§ 411, 464 Abs. 2 der *österreichischen* ZPO erst eintreten kann, nachdem jeder Partei die Urteilsausfertigung zugestellt worden ist. Die Gleichbehandlung gebietet, die Zustellung nicht nur für Entscheidungen österreichischer Gerichte zu fordern, sondern sie auch für die vorläufig vollstreckbaren Urteile deutscher Gerichte vorzuschreiben, die in Österreich zur Exekution gebracht werden sollen. Das mit der Vollstreckbarerklärung oder der Bewilligung der Exekution befaßte Gericht soll nicht mit der Prüfung der Frage belastet werden, ob die Entscheidung in dem Urteilsstaat vollstreckbar ist. Dies soll vielmehr der betreibende Gläubiger durch eine Bescheinigung des Gerichts des Urteilsstaates nachweisen (Nummer 3).

Bei Entscheidungen österreichischer Gerichte ist der Beschluß beizufügen, den das Gericht nach Artikel 8 Abs. 1 über die Zulässigkeit der Exekution zur Sicherstellung gefaßt hat (Buchstabe a). Hervorzuheben ist, daß sich die Form der Ausfertigung der österreichischen Entscheidung, wie an sich selbst-

verständlich ist, nach österreichischem Recht richtet. Dies ist von Bedeutung für das amtliche Siegel, mit dem die Ausfertigung versehen sein muß (§ 151 Abs. 1, § 68 Abs. 1 Geo). Nach § 68 Abs. 1 Geo ist das Gerichtssiegel ein Metallstempel; für den Stempelabdruck ist schwarze Farbe zu verwenden. Zum Nachweis, daß nicht rechtskräftige Entscheidungen deutscher Gerichte vollstreckbar sind, wird — ebenso wie bei rechtskräftigen Entscheidungen — die Vollstreckungsklausel auch dann verlangt, wenn sie für eine Vollstreckung im Inland nicht erforderlich ist (Buchstabe b). Für diese Ausnahmefälle ist in § 9 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes vorgesehen, daß die Vollstreckungsklausel zu erteilen ist. Für das österreichische Gericht hat der Ausspruch der vorläufigen Vollstreckbarkeit als solcher keine Bedeutung. So kann z. B. bei reinen Kostenurteilen (§ 99 Abs. 2, § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), einstweiligen Verfügungen und bei Urteilen der Arbeitsgerichte (§ 62 Abs. 1, § 64 Abs. 3 ArbGG) auch ohne ihn die Exekution zur Sicherstellung bewilligt werden.

Wird jedoch die vorläufige Vollstreckbarkeit oder die Exekution von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so hat der betreibende Gläubiger durch Urkunden nachzuweisen, daß die Sicherheit geleistet worden ist. Der Nachweis, daß auf Grund einer österreichischen Entscheidung eine Sicherheit in Österreich geleistet worden ist, kann nur durch eine gerichtliche Bestätigung über den Erlag (§ 301 Geo) geführt werden.

Absatz 2 bezieht sich auf die Fälle, in denen die unterlegene Partei in dem Verfahren säumig gewesen ist. Die Bestimmung dient, ebenso wie Artikel 7 Abs. 2, dem Schutz des unterlegenen Schuldners. Das Gericht bedarf des Nachweises der Zustellung, um von Amts wegen prüfen zu können, ob der Versagungsgrund nach Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a vorliegt.

Zu Artikel 10

Die Vollstreckung von Entscheidungen richtet sich, wie sich aus Artikel 6 ergibt, grundsätzlich nach dem Recht des Vollstreckungsstaates. Da in Österreich auf Grund nicht rechtskräftiger Entscheidungen nur die Exekution zur Sicherstellung nach den §§ 370 ff. der Exekutionsordnung zulässig ist, wird in Absatz 1 festgelegt, daß dies auch für Entscheidungen deutscher Gerichte gilt, die noch nicht die Rechtskraft erlangt haben. Die Exekution zur Sicherstellung setzt nach § 370 der österreichischen Exekutionsordnung u. a. an sich voraus, daß bei einem Aufschub der Vollstreckung die Einbringung der gerichtlich zuerkannten Geldforderung vereitelt oder erheblich erschwert würde oder daß das Urteil später im Ausland vollstreckt werden müßte. Von der Darlegung und Glaubhaftmachung, daß diese Gründe vorliegen, wird der betreibende Gläubiger bei einer Vollstreckung auf Grund des Vertrages jedoch befreit, wenn er eine in der Entscheidung geforderte Sicherheit geleistet hat (Satz 2). Diese Befreiung wird für die Mehrzahl der Fälle praktische Bedeutung erlangen, da nicht rechtskräftige Urteile, abgesehen von den Ausnahmen der §§ 708 und 709 ZPO, grundsätzlich nur gegen Sicherheitsleistung für vollstreckbar zu erklären sind.

Nach § 374 der österreichischen Exekutionsordnung sind bei einer Exekution zur Sicherstellung nur folgende Vollstreckungsmaßnahmen zulässig: 1. die Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, wozu insbesondere auch Geldforderungen gehören; 2. die Vormerkung eines Pfandrechts an einem Grundstück im Grundbuch und 3. die Zwangsverwaltung. Es handelt sich hierbei um typische Sicherungsmaßnahmen. Darüber hinaus ist nur bei der Pfändung einer Forderung auch deren Überweisung zur Einziehung vorgesehen, wenn eine verspätete Einziehung die Einbringlichkeit gefährden würde (§ 374 Abs. 1 der österreichischen Exekutionsordnung). Die Gleichbehandlung der beiderseitigen gerichtlichen Entscheidungen gebietet es, bei der Vollstreckung nicht rechtskräftiger österreichischer Urteile in der Bundesrepublik Deutschland entsprechende Maßnahmen zur Sicherung des Gläubigers vorzusehen. Dies wird im Grundsatz in Absatz 2 festgelegt. Die nähere Ausgestaltung ist dem deutschen Ausführungsgesetz vorbehalten. Nach ihm ist vorgesehen, daß wie bei einem Arrest (§§ 928, 930 bis 932 der deutschen ZPO) bewegliches Vermögen gepfändet, ein Pfandrecht an einem eingetragenen Schiff oder Schiffsbauwerk oder eine Sicherungshypothek an dem Grundstück des Schuldners erworben werden kann. Damit ist die Gleichbehandlung der beiderseitigen nicht rechtskräftigen Titel in den Grundzügen gewahrt. Ein Unterschied besteht lediglich hinsichtlich der Zwangsverwaltung, die nach deutschem Recht nicht angeordnet werden kann. Diese Vollstreckungsart dürfte aber ohnehin kaum Bedeutung erlangen, solange der Schuldtitel noch nicht rechtskräftig ist. Der nach dem österreichischen Recht (§ 374 der österreichischen Exekutionsordnung) bestehenden Möglichkeit, eine Forderung zur Einziehung zu überweisen, entspricht auf deutscher Seite das Recht des betreibenden Gläubigers, auf Grund der Pfändung einer Forderung gemäß § 1281 BGB zu verlangen, daß die geschuldete Leistung für ihn und den Schuldner gemeinsam hinterlegt werde (vergl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 829 Anm. V 1).

DRITTER ABSCHNITT

Gerichtliche Vergleiche, Schiedssprüche und öffentliche Urkunden (Artikel 11 bis 13)

Dieser Abschnitt enthält Sondervorschriften für gewisse Schuldtitel, die neben den gerichtlichen Entscheidungen im zwischenstaatlichen Verkehr von Bedeutung sind. Artikel 11 behandelt gerichtliche Vergleiche, Artikel 12 bezieht sich auf Schiedssprüche und Artikel 13 regelt die Vollstreckbarkeit öffentlicher Urkunden.

Zu Artikel 11

Schon nach Artikel 32 Nr. 1 des alten Vertrages vom 21. Juni 1923 waren die gerichtlichen Vergleiche den gerichtlichen Entscheidungen gleichgestellt. Sie sollen auch künftig zwischenstaatlich wie rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen anerkannt und vollstreckt werden können (Absatz 1).

Von den Nachweisen, die gemäß Artikel 7 einem Antrag auf Vollstreckbarerklärung oder auf Bewilligung der Exekution beizufügen sind, kommen bei einem gerichtlichen Vergleich lediglich diejenigen in Betracht, die sich auf die Echtheit und die Vollstreckbarkeit beziehen. Auf diesen Erwägungen beruht Absatz 2, der die beizubringenden Urkunden näher bezeichnet.

Zu Artikel 12

Hinsichtlich der Vollstreckung von Schiedssprüchen, die in Artikel 19 Abs. 2 des alten Vertrages vom 21. Juni 1923 dem damaligen Stand der Rechtsentwicklung entsprechend nur in beschränktem Umfang geregelt war, kann auf die zwischenstaatlichen Verträge verwiesen werden, die dieses Gebiet gesondert regeln (Absatz 1). Die Verträge sind in Absatz 1 als „Übereinkommen“ bezeichnet. Hierunter sind, worüber bei den Verhandlungen Einverständnis bestand, nicht nur mehrseitige Verträge, sondern auch zweiseitige Abkommen zu verstehen. Zur Zeit sind für beide Staaten das Genfer Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 45, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 130) und das Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1068, Bundesgesetzbl. 1953 II S. 130) verbindlich. Wenn diese Abkommen später durch das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 abgelöst werden, so tritt dieses Übereinkommen ohne weiteres an deren Stelle.

Da nach dem Recht beider Vertragsstaaten die schiedsrichterlichen Vergleiche anerkannt sind (vgl. § 1044 a der deutschen ZPO, § 1 Nr. 16 der österreichischen Exekutionsordnung), werden sie ausdrücklich den Schiedssprüchen gleichgestellt (Absatz 2).

Zu Artikel 13

Entsprechend dem Ziel des Vertrages, möglichst alle vollstreckbaren Titel, die im zwischenstaatlichen Verkehr Bedeutung haben können, gegenseitig zur Vollstreckung zuzulassen, werden auch die öffentlichen Urkunden in den Vertrag einbezogen, sofern sie in dem Staat, in dem sie errichtet sind, vollstreckt werden können (Absatz 1). Nach deutschem Recht kommen für die Vollstreckung insbesondere die in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO erwähnten vollstreckbaren Urkunden, die vor einem Gericht oder Notar errichtet sind, in Betracht; ihnen entsprechen im österreichischen Recht (§ 1 Nr. 17 der österreichischen Exekutionsordnung) die im § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1871 (österreich. RGBl. Nr. 75) bezeichneten Notariatsakte. Diese Urkunden waren auch schon in dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 als zwischenstaatliche Vollstreckungstitel anerkannt (Artikel 32 Nr. 2).

Neu hinzugetreten sind die Verpflichtungserklärungen und Vergleiche, die in Unterhaltssachen von den Jugendämtern aufgenommen werden (Satz 2). Diese Urkunden waren, wie nach dem Inkrafttreten des alten Vertrages vom 21. Juni 1923 zwischen beiden Vertragsstaaten übereinstimmend festge-

stellt werden mußte (vergl. die Mitteilung im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1926 S. 50 und Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anh. I zu § 723 N. 6), durch Artikel 32 des alten Vertrages nicht erfaßt. Diese Lücke, die als besonders mißlich empfunden worden ist, soll jetzt geschlossen werden. Auf deutscher Seite ist auf Grund des Vorbehalts in § 801 ZPO durch die Landesgesetzgebung fast überall die Aufnahme solcher Verpflichtungserklärungen durch die Jugendämter gestattet (vergl. z. B. das Niedersächsische Gesetz über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder vom 29. Oktober 1951 — GVBl. S. 179).

Für die Vollstreckbarerklärung und die Bewilligung der Exekution reicht es aus, wenn der betreibende Gläubiger seinem Antrag eine mit amtlichem Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der öffentlichen Urkunde beifügt (Absatz 2). Es ist also nicht erforderlich, daß der Gläubiger die Urkunde mit einer Vollstreckungsklausel versehen läßt, wie dies für die Inlandsvollstreckung aus deutschen Urkunden gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5, § 797 ZPO vorgeschrieben ist. Der Grund für diese Abweichung liegt darin, daß das österreichische Recht eine Vollstreckungsklausel nicht kennt. Um die formalen Voraussetzungen für beide Seiten gleichmäßig zu regeln, ist auf die Vollstreckungsklausel verzichtet worden. Dies erschien vertretbar, weil der Schuldner in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung oder der Exekutionsbewilligung Gelegenheit hat, etwaige Gründe, die eine Vollstreckbarkeit ausschließen, geltend zu machen.

VIERTER ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen

(Artikel 14 bis 20)

Dieser Abschnitt enthält Vorschriften, die für die voraufgehenden Abschnitte gemeinsam Bedeutung haben.

Zu Artikel 14

Hier werden die Entscheidungen aufgezählt, die wegen der Besonderheit der Materie, auf die sie sich beziehen, nicht in die allgemeine Regelung des Vertrages einbezogen werden sollen (Absatz 1).

An erster Stelle sind die Entscheidungen in Ehe- und Familienstandssachen genannt (Nummer 1). Diese waren auch früher durch Artikel 36 Abs. 1 des alten Vertrages vom 21. Juni 1923 ausgenommen. Die Anerkennung dieser Entscheidungen richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht der beiden Vertragsstaaten. Ein Bedürfnis für eine zwischenstaatliche Regelung ist nicht hervorgetreten.

Von den Entscheidungen in Konkurs- und Vergleichsverfahren war durch den alten Vertrag vom 21. Juni 1923 nur ein Teil erfaßt (vergl. Beschluß des Kammergerichts vom 18. September 1934 in Dt. Justiz 1934 S. 1476 mit Anm. Vogels). In den neuen Vertrag werden Entscheidungen auf dem Gebiet des

Insolvenzrechts allgemein nicht aufgenommen (Nummer 2). Ihre Anerkennung und Vollziehung soll in einem besonderen Vertrag geregelt werden. Arreste, einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen, die meist nur für eine kurze Zeit Bedeutung haben, eignen sich nicht für den internationalen Vollstreckungsverkehr, weil erfahrungsgemäß mit einer Änderung des Titels zu rechnen ist. Deshalb waren Arreste und einstweilige Verfügungen auch in dem alten Vertrag nicht miteinfaßt. Sie werden grundsätzlich auch in dem neuen Vertrag nicht berücksichtigt (Nummer 3).

Eine Ausnahme soll jedoch — ebenso wie nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 2 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens — für einstweilige Verfügungen und einstweilige Anordnungen gelten, die auf eine Geldleistung lauten (Absatz 2). Hiermit werden insbesondere die Entscheidungen über Unterhaltsleistungen, die im vorläufigen Verfahren ergehen, in den Vertrag einbezogen. Es wird so die Entwicklung weiter verfolgt, die durch Artikel 2 Nr. 3 des zur Zeichnung aufgelegten Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiete der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern angebahnt worden ist.

Soweit die Gesetze beider Staaten einstweilige Verfügungen oder Anordnungen auf eine Geldleistung zulassen, beruhen sie auf der Erwägung, daß der Gläubiger beschleunigt in den Genuß des Geldes kommen soll. Hiermit würde es nicht im Einklang stehen, wenn der Gläubiger wegen seines Anspruchs vor Eintritt der Rechtskraft nicht schon befriedigt, sondern nur gesichert würde. Deshalb schreibt Satz 2 vor, daß diese vorläufigen gerichtlichen Entscheidungen wie rechtskräftige vollstreckt werden und damit zur Befriedigung führen können.

Zu Artikel 15

Die österreichischen Börsenschiedsgerichte waren in dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 nicht erwähnt. Sie wurden aber, soweit sie kraft Gesetzes zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten zuständig sind, als Sondergerichte im Sinne des Artikels 19 Abs. 2 des alten Vertrages angesehen. Hierüber hatten sich das frühere Reichsjustizministerium und das österreichische Bundesministerium für Justiz im Jahre 1929 ausdrücklich verständigt (vergl. Preußisches Justizministerialblatt 1929 S. 282 und Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., Anhang I zu § 723 N.9).

Um künftig jeden Zweifel auszuschließen, wird in Artikel 15 des neuen Vertrages ausdrücklich klar gestellt, daß die österreichischen Börsenschiedsgerichte eine Doppelnatur besitzen. Sie sind besondere Zivilgerichte, soweit sie kraft Gesetzes zuständig sind; sie sind dagegen als Schiedsgerichte anzusehen, soweit ihre Zuständigkeit auf einem Schiedsvertrag beruht. Eine gesetzliche Zuständigkeit besteht für die österreichischen Börsenschiedsgerichte auf Grund des § 2 Nr. 7 und des § 6 Abs. 2 des österreichischen Börsengesetzes vom 1. April 1875. Diese Vorschriften sind durch Artikel XIII des österreichischen Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung aufrechterhalten worden. Danach muß das Sta-

tut, das für jede Börse festgestellt wird, Bestimmungen darüber enthalten, wie Börsenstreitigkeiten geschlichtet und entschieden werden. Es kann bestimmen, daß Streitigkeiten aus Börsengeschäften vor dem Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben. In diesem Falle gründet sich also die Zuständigkeit auf das Börsengesetz und nicht auf einen Schiedsvertrag. Ob das Börsenschiedsgericht im Einzelfall kraft Gesetzes oder kraft Parteivereinbarung zuständig war, wird regelmäßig aus der Entscheidung des Schiedsgerichts zu ersehen sein, so daß Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

Zu Artikel 16

Nach Artikel 16 soll das Armenrecht, das dem betreibenden Gläubiger in dem Verfahren vor dem Gericht des Urteilsstaates bewilligt worden war, von selbst auch für das Vollstreckungsverfahren in dem anderen Staat Wirkung haben. Diese automatische Erstreckung des Armenrechts bedeutet gegenüber dem alten Vertrag vom 21. Juni 1923 einen erheblichen Fortschritt.

Zu Artikel 17

Mit dem Zweck des Vertrages, den Rechtsverkehr zu erleichtern, würde es nicht in Einklang zu bringen sein, wenn unter denselben Parteien über denselben Streitgegenstand gleichzeitig oder nacheinander in jedem der beiden Vertragsstaaten je ein Prozeß geführt werden könnte. Es wäre sonst möglich, daß entgegen dem Sinn und Zweck des Vertrages einander widersprechende Entscheidungen ergehen könnten. Um dies zu verhindern, wird die beiderseitige innerstaatliche Regelung, nach der die Rechtshängigkeit (Streithängigkeit) eine erneute Klageerhebung über denselben Gegenstand ausschließt (vergl. § 263 Abs. 2 Nr. 1, § 274 Abs. 2 Nr. 4 der deutschen ZPO und § 233 Abs. 1, § 240 Abs. 3 der österreichischen ZPO), auf den zwischenstaatlichen Bereich ausgedehnt. Abweichend von Artikel 15 des deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommens ist die Rechtshängigkeit nicht nur auf Antrag einer Partei, sondern entsprechend dem gemeinsamen Prozeßgrundsatz beider Rechte stets von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie kann jedoch nur dann beachtet werden, wenn die Entscheidung, die in dem ersten Verfahren zu erwarten ist, anzuerkennen sein wird. Andernfalls würde einer Partei das Recht vorenthalten, das zweite Gericht, an das sie sich später ohnehin wenden dürfte, schon jetzt anzurufen. Die Regelung steht im übrigen in Einklang mit der übereinstimmenden Rechtsprechung der Gerichte beider Staaten (vergl. Stein-Jonas-Schönke-Pohle, Kommentar zur ZPO, 18. Aufl., § 263 Anm. III 5; Krautmann-Krecht-Hackl: „Zwischenstaatlicher Rechtsverkehr“, 2. Aufl., S. 52).

Zu Artikel 18

Wie bei dem deutsch-belgischen Vollstreckungsabkommen (Artikel 16) sollen auch hier Spezialabkommen, welche die Vollstreckung im unmittelbaren Zusammenhang mit dem besonderen Sachgebiet regeln, unberührt bleiben. Hierzu gehört neben

den in der Einleitung erwähnten Verträgen und Übereinkommen z. B. das Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (vergl. dessen Artikel 17), das auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich gilt (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 336). Der Vorbehalt zugunsten von Sonderabkommen erstreckt sich auch auf künftige zwischenstaatliche Vereinbarungen, an denen beide Vertragsstaaten beteiligt sein werden.

Zu Artikel 19

Der Vertrag soll grundsätzlich nicht auf Titel angewendet werden, die zu einer Zeit entstanden sind, als die Parteien mit einer Vollstreckung in dem anderen Staat noch nicht rechnen konnten. Schuldtitel, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum Bekanntwerden des Vertrages erlassen worden sind, werden deshalb nicht berücksichtigt. Als Stichtag, von dem an allgemein damit gerechnet werden kann, daß sich die Parteien auf den Vertrag einstellen können, braucht andererseits nicht unbedingt der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vorgesehen zu werden. Nachdem der Vertrag am 6. Juni 1959 gezeichnet worden und nunmehr der Öffentlichkeit zugänglich ist, werden die Parteien schon jetzt bei ihren Entschließungen den Vertrag berücksichtigen können. Deshalb ist in Absatz 1 als Stichtag der 31. Dezember 1959 vorgesehen.

Jedoch sind Titel über gesetzliche Unterhaltsleistungen begünstigt. Sie werden anerkannt und vollstreckt, auch wenn sie vor dem Stichtag entstanden sind, jedoch nur für solche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1959 fällig werden (Absatz 2). Diese Regelung erschien im Interesse der Unterhaltsberechtigten geboten.

Es soll vermieden werden, daß in diesen Fällen nur zu dem Zweck eine neue Klage erhoben werden muß, um in dem anderen Staat vollstrecken zu können. Dem Unterhaltsverpflichteten ist es andererseits zuzumuten, die Leistungen, die nach dem Stichtag fällig werden, über die Staatsgrenzen hinweg zu erfüllen, zumal da ihm Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen (z. B. die Abänderungsklage nach § 323 der *deutschen* ZPO, die auch in Österreich trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung durch die Rechtsprechung zugelassen ist — vergl.

Stagel-Michlmayr: Die Zivilprozeßordnung und die Jurisdiktionsnorm, 10. Aufl., § 411 Anm. H 2), mit denen er den Umfang seiner Unterhaltsverpflichtung nach dem Stichtag klären lassen kann.

Zu Artikel 20

Die in diesem Artikel enthaltene Verweisungsklausel dient der Klarstellung. Soweit in anderen Verträgen für die Vollstreckung auf den alten Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe vom 21. Juni 1923 mittelbar oder unmittelbar Bezug genommen ist, soll diese Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen des vorstehenden Vertrages bezogen werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

(Artikel 21 bis 23)

Dieser Abschnitt enthält Bestimmungen über den räumlichen Geltungsbereich, das Inkrafttreten und eine Kündigung des Vertrages.

Zu Artikel 21

Der Vertrag soll sich auch auf das Land Berlin erstrecken, sofern nicht die Bundesregierung binnen einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Zu Artikel 22

Der Vertrag bedarf gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung durch ein Bundesgesetz und der Ratifikation (Absatz 1). Er tritt 30 Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft (Absatz 2). Diese Frist für das Inkrafttreten konnte kurz bemessen werden, weil die Rechtspflegeorgane und die Beteiligten mit den beiderseitigen Rechtseinrichtungen, die sich nicht grundsätzlich unterscheiden, vertraut sind.

Zu Artikel 23

Dieser Artikel enthält eine Kündigungsklausel. Eine Kündigung wird nicht sofort, sondern erst nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Notifizierung wirksam.